



**Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**
Gewerkschaft Berufsschule
1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel.: 53454/466, Fax 452 DW
Mail: judith.roth@goed.at

BKA
Abteilung III/1
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Roth/See/16

Wien, 25.5.2016

**Stellungnahme der Gewerkschaft Berufsschule zum Entwurf der
Dienstrechts-Novelle 2016 - GZ-BKA-920.196/0002-III/1/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesleitung Berufsschule in der GOED nimmt zum o.a. Entwurf wie folgt
Stellung:

Artikel 2 – Änderung des Gehaltsgesetzes:

§ 61 (16)

....
2. Die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden sind von einer neu
aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen.

... soll folgendermaßen abgeändert werden:

2. Die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden sind von einer neu
aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen, **wenn keine schulorganisatorischen
Gründe entgegenstehen.**

Begründung:

Da es aufgrund von starken Schülerrückgängen Probleme in der LehrerInnen-
Beschäftigung gibt, ist eine Neuaufnahme kontraproduktiv.

Artikel 5 – Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes

§ 59d (5)

Der letzte Satz soll durch das Wort „wichtigen“ ergänzt werden:

.... Auf Antrag der Landeslehrperson kann die Dienstbehörde die vorzeitige Beendigung der Dienstplanerleichterung oder der gänzlichen Dienstfreistellung verfügen, wenn keine **wichtigen** dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Begründung:

Auch im vergleichbaren § 48 (2) ist eine Ablehnung der vorzeitigen Beendigung nur bei Vorliegen von **wichtigen** dienstlichen Gründen die Rede. Allein dienstliche Gründe anzuführen wäre hier zu oberflächlich.

Artikel 7 – Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966

§ 7 (5)

Berufsschullehrpersonen **kann** für ihre berufsbegleitend zu absolvierende Ausbildung zur Berufsschullehrerson für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen, soweit dies für die Präsenz an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist, unter Beihaltung des Entgeltes gewährt werden.

Dieser Absatz soll wie folgt geändert werden:

Berufsschullehrpersonen **ist auf Antrag** für ihre

Begründung:

Durch den Begriff „kann“ könnten einzelne Dienstgeber auf die Idee kommen, den LehrerInnen die Dienstfreistellung zur Ausbildung zu verwehren – zum Beispiel, weil Dienstposten knapp sind oder sonstige Sparmaßnahmen angedacht sind.

Mit freundlichen Grüßen
für die Bundesleitung

Judith Roth e.h.
Vorsitzende

F.d.R.d.A.: Andrea Seeliger